

Hauptsatzung der Stadt Rheinstetten

mit den Einarbeitungen der Änderungssatzungen vom:

- **23.08.1994,**
- **20.10.1998,**
- **23.11.1999,**
- **10.12.2002,**
- **26.10.2004,**
- **07.03.2006,**
- **24.10.2006,**
- **19.05.2009, die am 01.09.2009 in Kraft tritt**

zu der Hauptsatzung vom 30.01.1991 der Stadt Rheinstetten.

Stadt Rheinstetten
Landkreis Karlsruhe

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2 bis 4
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 5 bis 11
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 12, 13
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 14
Abschnitt VI	Stadtteile § 15
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 16
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 17 bis 21
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 22

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg- GemO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S.577) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinstetten am 29. Januar 1991, *mit der letztmaligen Änderung vom 07. März 2006*, folgende Hauptsatzung beschlossen:

Stadt Rheinstetten

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 *

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

*) Der Gemeinderat am 07.03.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1: (...)

§ 2: § 3 erhält folgenden Wortlaut: „Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte)“.

§ 3: Diese Satzung tritt mit Wirkung zu der auf die Beschlussfassung dieser Änderungssatzung folgenden nächsten Wahl der Gemeinderäte in Kraft.

Stadt Rheinstetten

§ 4 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat (§ 33a GemO) gebildet.

Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Ältestenrates werden in der Geschäftsordnung geregelt.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
 - 1.2 der Ausschuss für Umwelt und Technik,
 - 1.3 der Umlegungsausschuss.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Umwelt und Technik bestehen jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Stadt Rheinstetten

- (4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8**Verwaltungs- und Finanzausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Angestellten der Vergütungsgruppen Vc und Vb BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 6.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen von mehr als 12 Monaten und von mehr als 20.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 € im Einzelfall,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € beträgt,

- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 35.000 €, aber nicht mehr als 155.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
- 2.8 die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € im Einzelfall.

§ 9

Ausschuss für Umwelt und Technik

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs.2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung - LBO -,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 160.000 € im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB,
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 und § 169 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB),
- 2.6 den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen - Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB).

§ 10

Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff und Grenzregelungen nach den §§ 80 ff des Baugesetzbuches zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 6 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 11

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. In

diese Ausschüsse kann der Gemeinderat auch sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen.

- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister; er kann den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall seinem Stellvertreter oder einem Ausschussmitglied, das Stadtrat ist, übertragen.

IV. Bürgermeister

§ 12

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

Stadt Rheinstetten

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Angestellten der Vergütungsgruppen X - VI b BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,

 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 von mehr als 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 35.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.11 Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg in Karlsruhe, für welche die Stadt im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 1 des II WOBauG) gehalten ist, der Bürgschaftsübernahme zuzustimmen,
- 2.12 Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10 % der Auftragssumme und nicht mehr als 6.000 € beträgt,
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.s.d. § 2 Abs. 2 FeuerwehrG.,
- 2.16 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB),
- 2.17 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- 2.18 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 14

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein(e) hauptamtliche(r) Beigeordnete(r) als Stellvertreter/in des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises der/des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Stadtteile

§ 15

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Forchheim mit Forchheim-Silberstreifen,
 - 1.2 Mörsch,
 - 1.3 Neuburgweier.

- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Stadtnamen Rheinstetten und dem Wort "Stadtteil" geführt.

- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

Stadt Rheinstetten

VII. Unechte Teilortswahl

§ 16 *

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 15 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die derzeit 26 Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 2.1 Wohnbezirk Forchheim | 11 Sitze, |
| 2.2 Wohnbezirk Mörsch | 11 Sitze, |
| 2.3 Wohnbezirk Neuburgweier | 4 Sitze. |
- (3) Die Bestimmungen über die unechte Teilortswahl können wieder aufgehoben werden, wenn für die unechte Teilortswahl kein Bedürfnis mehr besteht.

*) Der Gemeinderat am 07.03.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:
 § 1: § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinstetten wird aufgehoben.
 § 2: (...)
 § 3: Diese Satzung tritt mit Wirkung zu der auf die Beschlussfassung dieser Änderungssatzung folgenden nächsten Wahl der Gemeinderäte in Kraft.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 17

Einrichtung der Ortschaft des Ortsteils Neuburgweier

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils Neuburgweier wird die gleichnamige Ortschaft eingerichtet.

§ 18

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

- (1) In der nach § 17 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 6 Mitglieder.

§ 19

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 4 hierüber entscheidet.

Ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 4 hierüber entscheidet,
 - 3.6 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, Feld- und Waldwegen,
 - 3.7 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.8 die Stellungnahme zu Baugesuchen im Ortsteil Neuburgweier, bei Abweichungen von Bebauungsplänen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie den Ortsteilteil betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, Feld- und Waldwegen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich des Ortsteils hinausgeht,

- 4.2 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss),
- 4.3 die Anstellung und Entlassung aller Angestellten der Vergütungsgruppen Vc und Vb BAT im Rahmen des Stellenplanes, soweit diese Angestellten ständig in der Ortsverwaltung Neuburgweier beschäftigt sind,
- 4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 35.000 €, aber nicht mehr als 155.000 € im Einzelfall,
- 4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe, sowie die Verpachtung der Fischwässer,
- 4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
- 4.7 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil Neuburgweier im Einvernehmen mit dem Gemeinderat,
- 4.8 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.9 die Förderung der örtlichen Vereinigungen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 13 übertragen sind.

(5) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 20

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 21

Örtliche Verwaltung

- (1) Im Ortsteil Neuburgweier wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung Stadt Rheinstetten Ortsverwaltung Neuburgweier.
- (2) Im Haushaltsplan der Stadt sind für den Ortsteil Neuburgweier die Mittel auszuweisen, die für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Ortsteils Neuburgweier durch den Ortschaftsrat und die örtliche Verwaltung erforderlich sind.

Stadt Rheinstetten

IX. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. Februar 1980 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Rheinstetten, den 30. Januar 1991

gez.

Kurt Roth

Bürgermeister